

**Zeitschrift:** Verhandlungen der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft = Actes de la Société Helvétique des Sciences Naturelles = Atti della Società Elvetica di Scienze Naturali

**Herausgeber:** Schweizerische Naturforschende Gesellschaft

**Band:** 80 (1897)

**Vereinsnachrichten:** Reglement für das Jahres-Komitee betreffs "Herausgabe der Verhandlungen"

**Autor:** Custer, Fanny

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 27.11.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## VII.

### Reglement für das Jahres-Komitee betreffs „Herausgabe der Verhandlungen“.

---

- § 1. Gemäss den Beschlüssen der Generalversammlungen von St. Gallen 1879 und Brieg 1880 werden die Verhandlungen der Gesellschaft in 2 Teilen publiziert, welche allen Mitgliedern gratis durch das Quästorat zugeschickt werden; es sind dies:
- a) Die eigentlichen Verhandlungen, unter der Leitung des Jahres-Komitees gedruckt und herausgegeben;
  - b) Die Comptes-rendus in den Archives des sciences physiques et naturelles, in Genf gedruckt und als Separatabdrücke herausgegeben.
- § 2. Die Verhandlungen enthalten unter anderm die Eröffnungsrede des Jahrespräsidenten, die Protokolle der vorberatenden Kommission und der Generalversammlungen, sowie der Sektionssitzungen, die Berichte der Kommissionen und der zu unserer Gesellschaft gehörenden Zweiggeseellschaften, die Veränderungen im Personalbestand der Gesellschaft und eventuell kurze Nekrologe.

Die Comptes-rendus enthalten ausführlichere Referate über die wissenschaftlichen Abhandlungen und Mitteilungen, welche in den Sektionssitzungen vorgebracht werden.

§ 3. Dem Jahres-Komitee fallen unter anderm folgende Aufgaben zu:

- a) Für die Abfassung der Protokolle der vorberatenden Kommission und der Generalversammlungen und deren Druck in den Verhandlungen zu sorgen. Diese Protokolle müssen vom Zentral-Komitee genehmigt werden.
- b) Für die Abfassung der Protokolle der Sektions-sitzungen und deren Druck in den Verhandlungen zu sorgen. Diese Protokolle bestehen in der genauen Angabe aller Mitteilungen und Vorträge mit dem vollständigen Titel und einem kurzen Auszug, welcher nicht mehr als 10 Druckzeilen ausfüllen darf.
- c) Die genauen Auszüge für die Comptes-rendus zu sammeln; dieselben werden von den Autoren abgefasst und sollen nicht mehr als eine, höchstens zwei Druckseiten beanspruchen. Diese Auszüge werden dem Verleger der „Archives“ in Genf durch das Jahres-Komitee zugestellt.

§ 4. Drei Monate vor der Jahres-Versammlung schliesst das Jahres-Komitee mit einer Buchdruckerei einen Vertrag für die Herausgabe der Verhandlungen ab. Dieser Vertrag geht an den Quästor, welcher denselben prüft und dem Zentral-Komitee je nach Befund zur Genehmigung empfiehlt.

§ 5. Die Verhandlungen von Basel 1892 und Lausanne 1893 können im allgemeinen für die Herausgabe des Buches als Muster dienen.

Verhandlungen und Comptes-rendus sollen beide im Format von 220/140 mm beschnitten werden.

§ 6. Die Verhandlungen werden vom Sekretär des Jahresvorstandes zusammengestellt und unter dessen Leitung gedruckt.

- § 7. Die in den Generalversammlungen verlesenen Berichte der Kommissionen werden unverzüglich dem Jahressekretär eingehändigt. Die Jahresberichte der kant. Naturforschenden Gesellschaften sollen dem Jahres-Komitee bis spätestens 14 Tage nach der Jahresversammlung eingereicht werden. Das Einladungscirkular hat hierauf aufmerksam zu machen. Die in die Verhandlungen aufzunehmenden Nekrologe sollen ebenfalls bis spätestens 14 Tage nach der Versammlung dem Jahres-Komitee oder dem Quästor eingereicht werden, und es darf kein Nekrolog mehr als 4—6 Druckseiten ausfüllen.
- § 8. Während des Druckes schickt der Jahres-Sekretär dem Zentralpräsidenten durch die Druckerei:
- a) einen Bürstenabzug von jedem Bogen,
  - b) eine Korrektur,
  - c) eine Revision.
- § 9. Der Sekretär lässt auch jedem Verfasser eines Berichtes eine Korrektur desselben zukommen. Von den andern, in den Verhandlungen erscheinenden Artikeln lässt der Sekretär je nach Gutfinden an die Autoren Korrekturbogen gelangen.
- § 10. Die erforderliche Zahl von Verhandlungen, welche gedruckt werden sollen, wird jedes Jahr vom Quästor bestimmt, welcher auch die nötigen Weisungen für den Versand derselben erteilt.
- § 11. Auf Wunsch des jeweiligen Jahres-Komitees können für diejenigen Mitglieder der kant. Naturforschenden Gesellschaften, welche nicht Mitglieder unserer schweizerischen Gesellschaft sind, und doch deren Jahresversammlung beigewohnt haben, eine weitere Anzahl Verhandlungen gedruckt werden. Diese Exemplare werden, Ausnahmefälle vorbehalten, à Fr. 1. — per Exemplar bei der Zentralkasse eingelöst.

- § 12. Der Jahrespräsident erhält 30 Separatabdrücke seiner Eröffnungsrede gratis, kann aber auf seine eigenen Kosten beliebig viele Exemplare nachbestellen.
- § 13. Diejenigen Kommissionen, welche ihre Berichte in den Verhandlungen publizieren und von denselben Separatabzüge verlangen, haben die Kosten hiefür selbst zu tragen. Die diesbezüglichen Rechnungen sind von der Druckerei separat auszustellen und dem Präsidenten dieser Kommission direkt zu übermitteln.
- § 14. Die Rechnungen für den Druck und das Brochieren der Verhandlungen sind, mit dem Visum des Jahreskomitees versehen, dem Quästor einzusenden.

*Im Namen des Zentral-Komitees  
der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft:*

Der Präsident:  
sig. F. A. Forel.

Der Quästor:  
sig. Fanny Custer.